

SOZIALRECHTLICHE PARAMETER ZUM 1. JANUAR 2019 UPDATE JULY 2019



Der soziale Mindestlohn wurde durch ein Gesetz vom 12. Juli 2019¹ rückwirkend zum 1. Januar 2019 von €254,31 auf €256,60 (Index 100) erhöht. Der auf Gehälter anwendbare Index bleibt unverändert bei 814,40.

I. Sozialer Mindestlohn

A. Unqualifizierte Arbeitnehmer

Für unqualifizierte Arbeitnehmer beträgt der soziale Mindestlohn €256,60 pro Monat zum Index 100, d.h. €2.089,75 pro Monat zum Index 814,40. Dieser Mindestlohn ist für Arbeitnehmer unter 18 Jahren reduziert.

Alter	%	Bruttobetrag pro Monat	Bruttobetrag pro Stunde
Ab 18 Jahren	100%	€2.089,75	€12,0795
17. bis zum 18. Lebensjahr	80%	€1.671,80	€9,6636
15. bis zum 17. Lebensjahr	75%	€1.567,31	€9,0596

B. Qualifizierte Arbeitnehmer

Für qualifizierte Arbeitnehmer beträgt der soziale Mindestlohn €307,92 pro Monat zum Index 100, d.h. €2.507,70 pro Monat zum Index 814,40.

C. Schüler und Studenten, die während der Schul- und Semesterferien beschäftigt sind

Die Vergütung von Schüler und Studenten, die während der Schul- und Semesterferien beschäftigt sind, beträgt 80% des sozialen Mindestlohns. Diese Vergütung gilt für Schüler und Studenten unter 27 Jahren.

Alter	%	Bruttobetrag pro Monat	Bruttobetrag pro Stunde
Ab 18 Jahren	80% von €2.089,75	€1.671,80	€9,6636
17. bis zum 18. Lebensjahr	80% von €1.671,80	€1.337,44	€7,7309
15. bis zum 17. Lebensjahr	80% von €1.567,31	€1.253,85	€7,2477

¹ Gesetz vom 12. Juli 2019, das Artikel L. 222-9 des Arbeitsgesetzbuchs abändert, Mémorial A Nr. 498 vom 12. Juli 2019

II. Sozialrecht

C. Beitragsbemessungsgrenzen zum 1. Januar 2019

Mindestlohn für unqualifizierte Arbeitnehmer	Index am 01.01.2019	Multiplikator	Beitragsbemessungsgrenze
€2.089,75	814,40	5	€10.448,75

B. Beitragssätze zur Sozialversicherung für 2019

Versicherungszweige	Beitragsbemessungsgrenze		Beitragssätze	
	Jährlich	monatlich	AN - Anteil	AG - Anteil
Krankenversicherung - Anteil CNS (1)	€125.385,00	€10.448,75	2,80% / 3,05%	2,80% / 3,05%
Krankheit - Anteil Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (2)	€125.385,00	€10.448,75	/	0,46% bis 2,95%
Rentenversicherung (3)	€125.385,00	€10.448,75	8,00%	8,00%
Pflegeversicherung (4)	/	/	1,40%	/
Arbeitsmedizin (5)	€125.385,00	€10.448,75	/	0,11%
Unfallversicherung (6)	€125.385,00	€10.448,75	/	0,80%
Gesamt			12,20% bis 12,45%	12,12% bis 14,75%

(1) Beitragssatz von 3,05% anwendbar auf dem Grundgehalt und auf monatlichen Geldvergütungen. Beitragssatz von 2,80% anwendbar auf Sachvergütungen und Prämien.

(2) Der Beitragssatz ist abhängig von der Risikoklasse, in die der Arbeitgeber eingestuft wird

Krankenstand	von 0% bis <0,65%	≥0,65% bis <1,60%	≥1,60% bis <2,50%	≥ 2,50%
Beitragssatz	0,41%	1,07%	1,63%	2,79%

(3) Im Fall der Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung nach dem 65. Lebensjahr durch einen Altersrentenempfänger werden die Beiträge wie im Fall der Versicherungspflicht geschuldet. Auf Antrag kann jedoch dem Versicherten der Nominalbetrag der von ihm getragenen Beiträge erstattet werden.

(4) Im Gegensatz zu den anderen Versicherungszweigen, gibt es keine Beitragsbemessungsgrenze. Das beitragspflichtige Gehalt wird jedoch um $\frac{1}{4}$ des sozialen Mindestlohns für einen nicht qualifizierten Arbeitnehmer von mindestens 18 Jahren, d.h. um €522,44 zum Index 814,40, gekürzt.

(5) Für die Arbeitgeber, die dem multisektorialen arbeitsmedizinischen Dienst beigetreten sind.

(6) Ab dem 1. Januar 2019 wird der Beitragssatz für die Unfallversicherung mit einem Bonus-Malus-Faktor multipliziert, der auf der Grundlage der Arbeitsunfalleleistungen des Versicherten berechnet wird.

III. Familienleistungen

Die nachfolgende Tabelle gibt die seit dem 1. August 2016 anwendbaren Familienleistungen an, gemäß des Gesetzes vom 23. Juli 2016, was grundlegend die Familienleistungen reformiert hat.

Das neue Gesetz ist auf alle Kinder anwendbar, die ab dem 1. August 2016 geboren sind und deren effektiver und regelmäßiger oder gesetzlicher Wohnsitz in Luxemburg ist sowie auf diejenigen, bei denen ein Elternteil ab dem 1. August 2016 in Luxemburg zu arbeiten beginnt. Die Haushalte, zu denen am 1. August 2016 mindestens 2 Kinder gehören, bekommen weiterhin die gleichen Zulagen wie vor der Reform. Auf Haushalte mit nur einem Kind zu diesem Zeitpunkt wird das neue Gesetz angewandt. Der Betragsunterschied in Bezug auf die Schulanfangszulage aufgrund der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder wurde abgeschafft.

Gemäß dem Gesetz vom 19. Dezember 2014 bezüglich der Umsetzung des « Zukunftspakets» wurden die Erziehungszulage und die Mutterschaftszulage ab dem 1. Juni 2015 gestrichen. Die Empfänger einer Erziehungszulage, die vor dem 1. Juni 2015 gewährt wurde, kommen bis zum Ablauf der Bezugsberechtigung weiterhin in den Genuss dieser Zahlung.

Seit dem 1. Dezember 2016 ersetzt ein monatliches Bruttoersatzesinkommen die früher während des Elternurlaubs gezahlte Pauschalentschädigung. Dieses Ersatzeinkommen wird auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Einkommens der während der zwölf dem Beginn des Elternurlaubs vorangehenden Monate berechnet.

Für die Eltern, deren Elternurlaub bereits vor dem 1. Dezember 2016 begonnen hat, gilt weiterhin die alte Gesetzgebung. Eltern, deren Elternurlaub am 1. Dezember 2016 noch nicht begonnen hat, können, unter der Bedingung, der Zukunftskasse einen neuen Antrag vorzulegen, in den Genuss der neuen Gesetzgebung kommen.

	€	Periodizität der Zahlungen
Kindergeld für :		
- neues System (Kinderbonus mit inbegriffen)	€ 265,00	} monatlich
- altes System	€ 265,00	
1 Kind	€ 594,48	
2 Kinder	€ 1.033,38	
3 Kinder	€ 1.472,08	
4 Kinder	€ 1.910,80	
5 Kinder	€ 1.910,80	
Alterszulage pro Kind:		
6 - 11 Jahre	€ 20,00	} monatlich
12 Jahre und mehr	€ 50,00	
Sonderzulage für behindertes Kind	€ 200,00	
Berufliches Einkommen bei Berufstätigkeit beider Elternteile :		
- mit 1 Kind zu Lasten	€ 6.145,63	
- mit 2 Kindern zu Lasten	€ 8.194,17	
- mit mehr als 2 Kindern zu Lasten	€ 10.242,71	

Schulanfangszulage pro Kind : - von 6-11 Jahre - ab 12 Jahre und mehr Geburtszulage : - Betrag pro Rate Elternurlaub : - neues System (Vollzeiturlaub für eine Vollzeitbeschäftigung) Minimum Maximum	€ 115,00	} jährlich
	€ 235,00	
	€ 580,03	3 Raten
	€ 2.071,10	} monatlich
	€ 3.451,83	

CONTACTS

Joëlle LYAUDET
Partner
+352 45 123 307
joelle.lyaudet@bdo.lu

Patricia DUPUIS
Assistant Manager
+352 45 123 358
patricia.dupuis@bdo.lu

Ralf GILCH
Assistant Manager
+352 45 123 557
ralf.gilch@bdo.lu

This publication has been carefully prepared, but it has been written in general terms and should be seen as broad guidance only. The publication cannot be relied upon to cover specific situations and you should not act, or refrain from acting, upon the information contained herein without obtaining specific professional advice. Please contact the appropriate BDO Member Firm to discuss these matters in the context of your particular circumstances. Neither the BDO network, nor the BDO Member Firms or their partners, employees or agents accept or assume any liability or duty of care for any loss arising from any action taken or not taken by anyone in reliance on the information in this publication or for any decision based on it. BDO is an international network of public accounting firms, the BDO Member Firms, which perform professional services under the name of BDO. Each BDO Member Firm is a member of BDO International Limited, a UK company limited by guarantee that is the governing entity of the international BDO network. Service provision within the BDO network is coordinated by Brussels Worldwide Services BVBA, a limited liability company incorporated in Belgium with its statutory seat in Brussels. Each of BDO International Limited, Brussels Worldwide Services BVBA and the member firms of the BDO network is a separate legal entity and has no liability for another such entity's acts or omissions. Nothing in the arrangements or rules of the BDO network shall constitute or imply an agency relationship or a partnership between BDO International Limited, Brussels Worldwide Services BVBA and/or the member firms of the BDO network. BDO is the brand name for the BDO network and for each of the BDO Member Firms.